

Synopse zur Anpassung der Allgemeinen Vorschrift zum 01.01.2023

Zum 01.01.2023 beschließt die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis die nachfolgend gelisteten Änderungen an der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (AV), Fassung vom 01.01.2017 mit Änderungen vom 01.04.2019, 01.01.2021 und 01.01.2022.

<u>Textstelle Satzung / Anlage</u>	<u>Fassung 01.01.2022 (IST)</u>	<u>Fassung 01.01.2023 (PLAN)</u>	<u>Anlass und Begründung des Änderungsvorschlags</u>
Satzungstext			
§ 2 Absatz 2	Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf Linienverkehre von Verkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 2 und 3. Sie findet in eingeschränkter Form auch Anwendung auf Verkehre mit Bürgerbussen nach § 3 Nr. 17. Das gilt auch, wenn die Bürgerbusse nicht als Linienverkehr betrieben werden.	Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf Linienverkehre von Verkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 2 und 3.	Einführung einer eigenständigen Förderrichtlinie für Bürgerbusverkehre.
§ 3 Nr. 16	„Negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform“ sind nicht der Umsatzsteuer unterliegende Zuschüsse der Aufgabenträger im Zuge von Tarifabsenkungen im VVS mit Wirkung ab 1. April 2019.	„Negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform oder anderen tariflichen Maßnahmen“ sind nicht der Umsatzsteuer unterliegende Zuschüsse der Aufgabenträger im Zuge von Tarifabsenkungen im VVS.	Generalisierung des bisher nur für die Tarifzonenreform geltenden Passus, hier konkret für das landesweite Jugendticket
§ 3 Nr. 17	„Bürgerbusverkehre“ im Sinne dieser Satzung sind Verkehre, die unter Anwendung eines Tarifs entweder als	<i>entfällt</i>	Einführung einer eigenständigen Förderrichtlinie für Bürgerbusverkehre.

	Linienverkehr nach Nr. 3 oder als genehmigungsfreies Verkehrsangebot nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 PBefG betrieben werden. Sie ergänzen als lokal begrenztes und von ehrenamtlichem Personal betriebenes Angebot die übrigen Verkehre im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift.		
§ 4 Absatz 1 Nr. 6	es sich um keinen Betreiber eines reinen Bürgerbusverkehrs nach § 3 Nr. 17 handelt, in dem der VVS-Tarif anerkannt wird. Für Betreiber eines Bürgerbusverkehrs, welche den VVS-Tarif anerkennen, besteht ein nach den Vorgaben der Anlage 1 definierter Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach § 7, ohne dass diese darüber hinaus den Status, die Rechte und Pflichten eines Berechtigten Verkehrsunternehmens zu erhalten. Betreibt ein Verkehrsunternehmen sowohl Bürgerbusverkehre als auch klassische Linienverkehre, so gilt dieses als Berechtigtes Verkehrsunternehmen, bei dem sich die aus diesem Status ergebenden Rechte und Pflichten jedoch nur auf die Verkehre beziehen, die keine	<i>entfällt</i>	Einführung einer eigenständigen Förderrichtlinie für Bürgerbusverkehre.

	Bürgerbusverkehre sind. Bürgerbusverkehre, welche entgegen § 3 Nr. 17 keinen Tarif erheben, sondern Fahrgäste generell unentgeltlich befördern, haben keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift.		
§ 5	Jedes Verkehrsunternehmen, das Linienverkehr im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchführt, ist verpflichtet, hierbei den VVS-Tarif als Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 anzuwenden. Diese Verpflichtung stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Art. 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007 dar. Sie gilt nicht für Bürgerbusverkehre.	Jedes Verkehrsunternehmen, das Linienverkehr im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchführt, ist verpflichtet, hierbei den VVS-Tarif als Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 anzuwenden. Diese Verpflichtung stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Art. 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007 dar.	Einführung einer eigenständigen Förderrichtlinie für Bürgerbusverkehre.
§ 7 Absatz 1	Berechtigte Verkehrsunternehmen und Betreiber von Bürgerbusverkehren haben gegenüber dem Verband Region Stuttgart nach den näheren Bestimmungen der Anlage 1 Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007. (...)	Berechtigte Verkehrsunternehmen haben gegenüber dem Verband Region Stuttgart nach den näheren Bestimmungen der Anlage 1 Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007. (...)	Einführung einer eigenständigen Förderrichtlinie für Bürgerbusverkehre.
Anlage 1			

Ziffer 1.1	(...) Soweit die Fahrgeldeinnahmen negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform enthalten, so werden diese in den Abrechnungen gesondert ausgewiesen.	(...) Soweit die Fahrgeldeinnahmen negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform oder anderen tariflichen Maßnahmen enthalten, so werden diese in den Abrechnungen gesondert ausgewiesen.	Generalisierung des bisher nur für die Tarifzonenreform geltenden Passus, hier konkret für das landesweite Jugendticket
Ziffer 2.4.2	(...) Manuelle Verkehrszählungen werden vorzugsweise in Ergänzung der Jahresprogramme für Verkehrsstromerhebungen durchgeführt. Sie finden deshalb zumeist in der 2. Jahreshälfte statt. Die VVS GmbH legt die Zählperioden unter Ausklammerung von Ferientagen und bekannten Großveranstaltungen fest. Aus den Verkehrszählungen lässt sich die Inanspruchnahme eines Linienverkehrs an einer bestimmten Stelle oder im Verlauf der ganzen Linie unmittelbar ableiten. Bei Bürgerbusverkehren nach § 3 Nr. 17 AllgV erfolgt eine manuelle Erhebung jedes Fahrgastes mit VVS-Fahrausweis durch das Fahrpersonal in Form einer Sichtprüfung und haltestellenscharfer Dokumentation beim Zustieg. Sie fallen nicht unter besondere Verkehrsangebote im Sinne der Ziffer 2.4.10 und	(...) Manuelle Verkehrszählungen werden vorzugsweise in Ergänzung der Jahresprogramme für Verkehrsstromerhebungen durchgeführt. Sie finden deshalb zumeist in der 2. Jahreshälfte statt. Die VVS GmbH legt die Zählperioden unter Ausklammerung von Ferientagen und bekannten Großveranstaltungen fest. Aus den Verkehrszählungen lässt sich die Inanspruchnahme eines Linienverkehrs an einer bestimmten Stelle oder im Verlauf der ganzen Linie unmittelbar ableiten. Die VVS GmbH ist darüber hinaus zu Kontrollzählungen berechtigt, das Erhebungspersonal erhält hierfür Zugang zu den Fahrzeugen und ist zur entgeltfreien Mitfahrt während der Erhebungen berechtigt.	Einführung einer eigenständigen Förderrichtlinie für Bürgerbusverkehre.

	sind nicht Bestandteil des VVS-Erhebungsprogramms zur Ermittlung der Unternehmensbeförderungsfälle und Personenkilometer. Die VVS GmbH ist darüber hinaus zu Kontrollzählungen berechtigt, das Erhebungspersonal erhält hierfür Zugang zu den Fahrzeugen und ist zur entgeltfreien Mitfahrt während der Erhebungen berechtigt. Die Betreiber von Bürgerbusverkehren sind verpflichtet, die Fahrgastzahlen spätestens zum 15. des Folgemonats dem Verband Region Stuttgart zu melden.		
Ziffer 2.4.8	(...) Im Fall von Bürgerbusverkehren erfolgt die Ermittlung der Jahresnachfrage an Unternehmensbeförderungsfällen anhand der realen Erhebungsdaten des Fahrpersonals. Diese gilt als Grundlage für den Anspruch auf Ausgleichsleistungen. Die Ermittlung von Personenkilometern erfolgt bei Bürgerbusverkehren nicht.	(...) <i>entfällt</i>	Einführung einer eigenständigen Förderrichtlinie für Bürgerbusverkehre.
Ziffer 4.3	Pauschaliert abgegoltene Verkehrsangebote erhalten ebenfalls Ausgleichsleistungen als prozentualen Zuschlag auf die ihnen zugewiesenen Einnahmen. Die Höhe dieses	Pauschaliert abgegoltene Verkehrsangebote erhalten ebenfalls Ausgleichsleistungen als prozentualen Zuschlag auf die ihnen zugewiesenen Einnahmen. Die Höhe	Einführung einer eigenständigen Förderrichtlinie für Bürgerbusverkehre.

	Zuschlags leitet sich aus dem Verhältnis des Ausgleichsvolumens nach Nr. 4.2 zu den Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen im Sinne von Nr. 1.2 ab. Bürgerbusverkehre erhalten pro erhobenem Fahrgast einen Zuschlag in Höhe des VVS-Mischpreises (siehe Anlage 7) für eine Tarifzone. Für Betreiber von Bürgerbusverkehren gelten ausschließlich die Erhebungsvorgaben gemäß den Ziffern 2.4.2 und 2.4.8. Da die VVS-Mischpreise für das Vorjahr wegen verzögerter Einnahmemeldungen in der Regel nicht vor April des Folgejahres vorliegen, kann in der Abrechnung der Bürgerbusverkehre hilfsweise auf die Werte des Vor-Vorjahres zurückgegriffen werden. Ausgleichsmittel nach Ziffer 4.3 sind nicht Bestandteil des Ausgleichsvolumens nach Nr. 4.2, sondern werden als abrechnungstechnisch getrennter Zuschlag geleistet.	dieses Zuschlags leitet sich aus dem Verhältnis des Ausgleichsvolumens nach Nr. 4.2 zu den Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen im Sinne von Nr. 1.2 ab. Ausgleichsmittel nach Ziffer 4.3 sind nicht Bestandteil des Ausgleichsvolumens nach Nr. 4.2, sondern werden als abrechnungstechnisch getrennter Zuschlag geleistet.	
Ziffer 8.2.8	(...) <u>Abrechnungsschema</u> Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1) inkl. USt.	(...) <u>Abrechnungsschema</u> Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1) inkl. USt.	Generalisierung des bisher nur für die Tarifzonenreform geltenden Passus, hier konkret für das landesweite Jugendticket

	+ Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1, nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform) + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2, negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform) (...)	+ Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1, nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform oder anderen tariflichen Maßnahmen) + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2, negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform oder anderen tariflichen Maßnahmen) (...)	
Ziffer 8.3	(...) <u>Abrechnungsschema</u> Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 2) inkl. USt. + Nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform nach Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 2) + Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 3) inkl. USt. + Nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform nach Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 3) (...)	(...) <u>Abrechnungsschema</u> Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 2) inkl. USt. + Nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform oder anderen tariflichen Maßnahmen nach Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 2) + Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 3) inkl. USt. + Nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform oder anderen tariflichen Maßnahmen nach Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 3) (...)	Generalisierung des bisher nur für die Tarifzonenreform geltenden Passus, hier konkret für das landesweite Jugendticket.

